



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (174)

Tierisch viel Lärm - Teil 2

Tierische Immissionen können einen wesentlichen Störfaktor bedeuten. Lärm vom eigenen Haustier wird natürlich nicht ganz so lästig empfunden als von einem fremden. Doch ganz egal, was für ein Tier die Nachbarschaft auf „Trab hält“, wenn es um die Störung des Schönheitsschlafs geht, schlagen die Emotionen meist hoch. Natürlich ist das Lärmempfinden ein sehr subjektives Element. Grundsätzlich muss man es als Anwohner jedoch nicht hinnehmen, wenn die lieben Tierchen mehr „Radau“ veranstalten als es in der Umgebung üblich ist.

Häufiges Streitobjekt ist der Hund, der sich nicht nur durch Bellen, sondern auch durch Heulen oder Winseln Gehör verschaffen kann. Hundegebell gehört zu den Geräuschen, die nach ihrer Art den unfreiwilligen Hörenden besonders beeinträchtigen und infolge ihrer impulsartigen Einzeltöne als besonders lästig empfunden werden. Natürlich zeichnet sich nicht jeder Hund durch ein bellfreudiges Verhalten aus. Doch soll es auch Rassen geben, die man als regelrechte „Kläffer“ bezeichnen kann. Insbesondere bei diesen, muss der Halter dafür Sorge tragen, dass die Nachbarschaft durch den Vierbeiner nicht über die Maße gestört wird. Ein völliges Unterbinden von kurzem Bellen außerhalb zugelassener Zeiten, welches sich dem Einfluss des Halters entzieht, kann ein Nachbar in der Regel nicht verlangen. Wenn der beste Freund des Menschen nur hin und wieder anschlägt, gilt das als normales Verhalten. Gelegentliches „Kläffen“ muss man daher dulden. Es spielt keine entscheidende Rolle, ob das Gebell oder das Geheule nachts oder am Tag stattfindet. Tierische Immissionen sind nicht nur zur Nachtzeit, sondern auch tagsüber unzulässig, wenn es für länger als ein kurzes Anschlagen erfolgt. Der Halter muss dafür sorgen, dass sich das Hundegebell nicht über mehrere Stunden hinzieht oder in kurzen Abständen wiederholt und hierdurch Anwohner übermäßig gestört werden. Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm ist Hundegebell von insgesamt 30 Minuten oder ein ununterbrochenes Dauergebell von mehr als zehn Minuten täglich als unzumutbare Störung einzustufen. Ferner darf außerhalb der Zeitspannen von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr Tierlärm nicht unzumutbar hörbar sein. Etwas weiter gingen die Richter vom OLG Köln. Diesen zufolge bedürfe es keiner Festlegung eines bestimmten Lärmpegels. Denn auch nur ein leises Wimmern oder Jaulen eines Hundes könne für den Nachbarn höchst lästig sein, wenn sich dieses über einen längeren Zeitraum erstrecke. Doch kann einem Hundehalter in der Regel nicht durch ein Urteil aufgegeben werden, seinen Hund nur zu ganz bestimmten Zeiten bellen zu lassen. Dies würde – so das OLG Düsseldorf – nahezu einem völligen Verbot der Hundehaltung gleichkommen. Gerade ein kurzes Bellen sei nämlich dem Einflussbereich eines Hundehalters entzogen. Dennoch kann man festhalten: Aus juristischer Sicht genießen Hunde keine „Bellfreiheit“! Dies gilt nach einer anderen Entscheidung des OLG Düsseldorf selbst für einen Wachhund, der zur Gebäudeüberwachung eingesetzt wird. Ein solcher muss vielmehr so gehalten werden, dass er nur auf Geräusche reagiert, die einer unmittelbaren Störung des Eigentums vorausgehen und nach Abgabe des entsprechenden Alarmgebells wieder ruhig

gestellt wird. Notfalls müssen diese Hunde – so die Richter weiter – nachts im Haus gehalten werden, wenn die Belästigung der Nachbarschaft nicht ausgeschlossen werden kann.

Aber nicht nur Hunde trüben gelegentlich das nachbarschaftliche Verhältnis. Auch Papageien und andere exotische Vögel können dem Anlieger „tierisch“ auf die Nerven gehen. Die Judikatur musste sich daher bereits des Öfteren mit von „Federvieh“ ausgehendem Radau befassen. Nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf stellt das schrille, über Stunden andauernde Pfeifen eines Graupapageis, der in einer Wohnung eines Mehrfamilienhauses gehalten wird, eine unzumutbare Lärmbelästigung dar. Unnachgiebig zeigt man sich auch in Bayern. Nach einer Entscheidung des Landgerichts Nürnberg-Fürth sind von Rosenkopfpapageien verursachte Geräusche lediglich in der Zeit von 9 bis 12 und 13 bis 16 Uhr zu dulden. Ebenso sind nächtliche Schreie von Pfauen, die in besonderer Weise grell durchdringend und störend sind, nach einem Urteil des OLG Frankfurt/M. nicht gerade als ortsüblich einzustufen. Macht sich ein solcher Ziervogel ab 3 Uhr in der Frühe ständig durch heftiges Schreien bemerkbar, steht dem gestörten Nachbarn ein Anspruch auf Unterlassung zu. Die Richter befanden, dass der Pfau vom Halter allnächtlich in der Zeit von 22 bis 7 Uhr in einem geschlossenen Raum unterzubringen ist.

Ein regelrechter „Dauerbrenner“ scheint auch der Hahn zu sein. Die Rechtsprechung hat regelmäßig bereits die von einem Hahn ausgehenden Geräusche als eine wesentliche Beeinträchtigung angesehen, die nicht geduldet werden müssen. Es ist irrelevant, ob ein Mensch durch das Krähen eines einzigen Hahnes aus dem Schlaf geweckt und bis zum Aufstehen am Einschlafen gehindert wird oder dieser Effekt durch mehrere Hähne bewirkt wird. Ob eine wesentliche Beeinträchtigung durch Hahnenkrähen vorliegt, hängt vornehmlich davon ab, in welchem Gebiet die Lärmimmission stattfindet. In Wohngebieten ist es regelmäßig nicht ortsüblich, Hähne zu halten. Der Tierhalter hat insbesondere dort in geeigneter Weise zu gewährleisten, dass sein Hahn den Nachbarn in dessen Nachtruhe nicht stört. Auch das Krähen in ländlichen Gebieten braucht nicht einschränkungslos hingenommen zu werden. In einem Mischgebiet sind nach einem Urteil des Landgerichts Ingolstadt zwei Hähne täglich von 21 bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zusätzlich zwischen 12 und 14 Uhr schalldicht aufzubewahren. Anders sieht es demgegenüber in Gegenden mit vorwiegender oder ausschließlicher Landwirtschaft aus. Hier ist es gebräuchlich, die Hühner frei umherlaufen zu lassen, so dass das Krähen eines Hahns tendenziell ortsüblich und daher zu dulden ist. Diese juristischen Feinheiten interessieren den Protagonisten herzlich wenig. Vielmehr wird dieser sowohl in der „Provinz“ als auch in der Stadt jeden Morgen lautstark den Tag begrüßen. Denn bekanntlich kräht der Hahn am kühnsten auf eigenem Mist!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmaßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de